



Schweizerische Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften
Hirschengraben 11
Postfach 8160
CH-3001 Bern



Mitglied der
Akademien der Wissenschaften Schweiz

ISBN 978-3-907835-71-5

Generationsbeziehungen Relations entre générations



**Auf dem Weg zu einer
Generationenpolitik
En route vers une
politique des générations**

Schweizerische Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften
Académie suisse des sciences humaines et sociales

Auf dem Weg
zu einer Generationenpolitik

En route
vers une politique des générations

Redaktion und Konzeption:
Prof. Dr. Kurt Lüscher, Martine Stoffel,
Dr. Markus Zürcher, im Auftrag des Netzwerks
Generationenbeziehungen

Diese Publikation entstand unter Mithilfe von:
Delphine Quadri
Martine Stoffel

© 2010 Schweizerische Akademie der Geistes- und
Sozialwissenschaften, Hirschengraben 11
Postfach 8160, 3001 Bern
Tel. 031 313 14 40, Fax 031 313 14 50
sagw@sagw.ch
<http://www.sagw.ch>

ISBN 978-3-907835-71-5

Inhaltsverzeichnis | Table des matières

Einleitung Introduction	
<i>Kurt Lüscher, Markus Zircher</i>	7
Generationenpolitik – eine Perspektive	
<i>Kurt Lüscher</i>	11
1. Blickpunkt: Kinder – Familien – Verwandtschaft	
1^{er} Point de mire: enfants – familles – parenté	
Bildung ab Geburt – eine Bildungsrevolution?	
<i>Heidi Simoni</i>	47
Generationenpolitische Sicht auf Kosten und Nutzen frühkindlicher Bildung und Betreuung	
<i>Heidi Stutz</i>	77
Soziale Vererbung – von Ungleichheit?	
<i>René Levy</i>	95
Generationenbeziehungen im mittleren Lebensalter	
<i>Pasqualina Perrig-Chiello</i>	115
Entre solidarité et interférence, les familles et les relations entre générations	
<i>Eric D. Widmer</i>	131
Familienpolitik und Generationenperspektive	
<i>Jürg Kruppenbacher</i>	147
2. Blickpunkt: Wirtschaft – Gesellschaft – Staat – Recht	
2^e Point de mire: économie – société – Etat – droit	
Medien und Generationen	
<i>Andreas Lange</i>	165

Intergenerationenprojekte – in Arbeitswelt und Nachbarschaft <i>François Höpflinger</i>	181
Das Zivildienst als Gegenstand der Generationenpolitik <i>Michelle Cottier</i>	197
Erben und Erbrecht im Spannungsfeld aktueller Lebensformen – Herausforderung für eine Generationenpolitik <i>Peter Breitschmid</i>	215
Der Beitrag von Generationenbeziehungen zur Wohlfahrtsproduktion: Ambivalente Wirkungen und sozialpolitische Rahmenbedingungen <i>Michael Noller, Anne Kersten, Monica Budowski</i>	237
Möglichkeiten und Grenzen einer Generationenpolitik <i>Ludwig Gärtner</i>	257
Risque de pauvreté et prévoyance sociale dans une perspective de générations. Défis et chances <i>Philippe Wanner</i>	273
Réorienter l'Etat social vers l'investissement <i>Giuliano Bonoli</i>	287
Ausblick Perspective	
Generationenpolitik – von der Vision zur Umsetzung <i>Markus Zircher</i>	305
Zusammenfassungen der Werkstattgespräche I bis VI und der Herbsttagung 2008 des Netzwerks Generationenbeziehungen <i>Martine Stoffel</i>	329

Anhang | Annexe

Zu den Autorinnen und Autoren | Les auteurs

333

SAGW in Kürze | ASSH en bref

343

Das Zivilrecht als Gegenstand der Generationenpolitik

Michelle Cortier

Einleitung

«Generationenpolitik» ist ein Begriff, der bislang wenig mit dem Zivilrecht in Verbindung gebracht wird. In erster Linie wird das öffentliche Recht für zuständig erachtet, das unter dem Titel der Generationengerechtigkeit¹ oder der Rechte künftiger Generationen² Themen wie die Sicherstellung der sozialen Sicherung, des Gleichgewichts des öffentlichen Finanzhaushalts, sowie des Schutzes der natürlichen Umwelt zugunsten von künftigen Generationen rechtlich zu fassen versucht. Das öffentliche Recht operiert damit auf der Ebene der zeitgeschichtlich-gesellschaftlichen Generationen, die historische und/oder soziale Gruppierungen mit gemeinsamem sozio-historischem Hintergrund umfassen,³ und der Wohlfahrtsgenerationen, die sich als Altersgruppen im Rahmen von wohlfahrtsstaatlichen Verteilungsprozessen (insbesondere Altersvorsorge) gegenüberstehen.⁴

Doch auch das Zivilrecht ist ein wichtiger Faktor in der Gestaltung der Generationenbeziehungen,⁵ wobei hier vor allem genealogische beziehungsweise familial-verwandtschaftliche Generationen⁶ im Vordergrund stehen: Das Zivilrecht interessiert sich für die «Familie als Brennpunkt der Generationenbeziehungen»⁷ und betrifft Generationen im Sinn von Kategorien zur Unterscheidung von Abstammungsfolgen in Familien.⁸ Das Zivilgesetzbuch begleitet die Menschen in ihrer gegenseitigen inter- und intragenerationellen Verwieseneit von der sprichwörtlichen Wiege bis zur Bahre und ist damit wichtiger Bestandteil des «Rechts der Generationenbeziehungen»: Angefangen bei Normen, die eine rechtliche Verbindung zwischen Eltern und Kind schaffen, bis hin zu Vorkehrungen zum Schutz von Betagten und zur Regelung der Übertragung der materiellen Hinterlassenschaft an die nachfolgende Generation.

Interessant an der Orientierung an «Generation» statt «Familie» ist, dass der Fokus nicht auf die über die Paarbeziehung definierte Kleinfamilie mit minderjährigen Kindern verengt ist, sondern auf eine Vielfalt unterschiedlicher Beziehungsformen geöffnet wird: Auch das Verhältnis zwischen Grosseltern und Kindern, von Geschwistern untereinander oder von hochbetagten Eltern zu ihren Nachkommen ist mit einbezogen.

Die Generationenordnung ist dabei eng mit der Geschlechterordnung verwoben,⁹ was gerade bei der rechtlichen Bewältigung eines zentralen Elements von Generationenbeziehungen in verschiedenen Lebensaltern, der zwischen den Generationen als «immaterielle Transferleistungen»¹⁰ erbrachten Pflege- und Betreuungsgarbit, deutlich wird: So bleibt es eine zentrale Aufgabe des Rechts, Ausgleichsmechanismen für die nach wie vor geschlechtsspezifische Verteilung der reproduktiven Arbeit zur Verfügung zu stellen.¹¹

Die zivilrechtliche Regulierung der Generationenbeziehungen ist in hohem Mass in gesamtgesellschaftliche Veränderungsprozesse eingebunden: Im vorliegenden Beitrag soll deshalb zunächst geklärt werden, welche Rolle das Recht im Rahmen der gegenwärtig stattfindenden Pluralisierung der Lebensformen spielt. Sodann sollen ausgewählte Elemente der Gestaltung der Generationenbeziehungen durch das Zivilrecht dargestellt werden, um abschliessend Perspektiven für eine Generationenpolitik im Zivilrecht zu entwerfen.

Das Zivilgesetzbuch und der Wandel in der Generationenordnung

Recht ist ein zentrales Element der gesellschaftlichen «Generationenordnung», die als «Gesamtheit der in einer Gesellschaft und ihren Teilbereichen [...] bestehenden Regelungen für die Gestaltung von Generationenbeziehungen» verstanden werden kann.¹² Es stellt sich zunächst die Frage, warum und wie gesellschaftlicher Wandel, also eine Rekonfiguration der Generationenordnung, stattfindet und welche Rolle das Recht dabei spielt. Die rechtssoziologischen Interpretationen tendieren zu einem «Ausdrucks-Modell» des Rechts¹³ und gehen davon aus, dass das Recht ein Ausdruck der jeweiligen gesellschaft-

lichen und ökonomischen Verhältnisse ist. Eine funktionale Interpretation betrachtet beispielsweise die Industrialisierung als treibende Kraft der Familienrechtsentwicklung der letzten 200 Jahre.¹⁴ So habe die Verschiebung von Grundeigentum (im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung) als Existenzgrundlage hin zur Lohnarbeit die Menschen von materieller familiärer Unterstützung unabhängig gemacht und damit die Entwicklung zu einem auf individuelle Rechte fokussierten Familienrecht erst ermöglicht.¹⁵

Wie auch immer das Verhältnis zwischen Recht und Gesellschaft erklärt wird: Fest steht, dass sich das Recht der Generationenbeziehungen besonders in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts enorm gewandelt hat. Es hat sich weg von einem Recht der Erhaltung der (heterosexuellen) Ehe als Institution, der patriarchalischen Ordnung der Beziehungen in der Familie sowie des paternalistischen Schutzes von Kindern und Betagten hin zu einem an Gleichheit und möglichst grosser Selbstbestimmung der Menschen aller Altersgruppen orientierten Recht entwickelt. Die grossen Linien der Rechtsreformen seit den 1960er-Jahren sind entsprechend die Abschaffung der rechtlichen Ungleichbehandlung von ehelichen und nichtehelichen Kindern im Familien- und Erbrecht, die Gleichstellung von Frau und Mann im Eherecht wie auch die Erleichterung der Ehescheidung, und in jüngerer Zeit die Stärkung der Partizipationsrechte von Kindern, die rechtliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften und die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von betagten Menschen im Erwachsenenschutzrecht.¹⁶

Gegenwärtig ist das Recht nun mit gesellschaftlichen Entwicklungen konfrontiert, die unter dem Schlagwort der «Pluralisierung der Lebensformen» zusammengefasst werden können. So hat – jedenfalls im Vergleich mit dem «Golden Age of Marriage» der 1950er-Jahre – eine Deinstitutionalisierung der bürgerlichen Familienform stattgefunden,¹⁷ und die auf lebenslanger Ehe beruhende Kleinfamilie als Standardlebensform¹⁸ hat stark an Bedeutung verloren. Infolge der Zunahme der Ehescheidungen ist das Zusammenleben mit Kindern aus verschiedenen Partnerschaften (neu zusammengesetzte oder «Patchworkfamilien»), aber auch der Abbruch einer einmal eingegangenen Eltern-Kind-Beziehung eine zunehmend gelebte Realität, die auch die rechtliche Regelung der Gene-

rationenbeziehungen vor neue Aufgaben stellt. Beispielsweise zeigt sich, dass es nach wie vor eine Reihe von ungelösten Fragen rund um das Rechtsverhältnis zwischen Stiefkind und Stiefeltern gibt (Unterstützungspflichten, Besuchsrecht nach Auflösung der Patchworkfamilie, Stiefkindadoption, Stellung des Stiefkinds im Erbrecht etc.).¹⁹

Gestaltung der Generationenbeziehungen durch das Zivilrecht

Ausgehend von der bereits getroffenen Annahme, dass das Zivilrecht eine Gestaltungswirkung in Bezug auf die Generationenbeziehungen hat, soll im Folgenden einigen, sich aktuell besonders in Bewegung befindlichen Elementen des Regelungskomplexes «Recht der Generationenbeziehungen» nachgegangen und ein Einblick in die diesbezüglichen juristischen und rechtspolitischen Diskussionen gegeben werden.

Kategorisierung interpersonaler Beziehungen

Das Zivilgesetzbuch regelt zunächst, welche familiären und verwandtschaftlichen Beziehungen mit gegenseitigen Rechten und Pflichten verknüpft sind. Damit erfolgt eine Kategorisierung von Beziehungen als rechtserheblich oder nicht rechtserheblich. Die rechtserheblichen Beziehungen, die Menschen innerhalb der Generationenordnung verbinden, sind heute nach wie vor hauptsächlich als *Statusbeziehungen* ausgestaltet:²⁰ Dies bedeutet, dass sie in einer gewissen Weise verfestigt, d.h. nicht einfach abänderbar sind und deshalb in der Regel ein rechtlicher Akt notwendig ist, um die Beziehung entstehen oder enden zu lassen. Die Ehe wird durch die Trauung,²¹ die Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare durch Eintragung begründet.²² Das rechtliche Eltern-Kind-verhältnis entsteht durch Ehe der Eltern, durch Anerkennung, Gerichtsurteil oder Adoption.²³ Nur die Mutter-Kind-Beziehung entsteht durch einen realen Vorgang, die Geburt, die damit zum rechtlichen Vorgang wird. An Kindesverhältnisse zwischen mehreren Generationen und an die Eingehung einer Ehe schliessen sodann Regeln über die Verwandtschaft und Schwägerschaft

an.²⁴ Diese Kategorisierungen von Beziehungen sind nicht einfach symbolische Ordnungsbehütungen, sondern haben handfeste materielle Konsequenzen. So ist der Status Grundlage für die Anknüpfung gegenseitiger Rechte und Pflichten, insbesondere Unterhaltspflichten, das Sorgerecht oder das gesetzliche Erbrecht und Pflichtteilsrecht.

Gerade vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Entwicklung hin zu einer Pluralisierung der Familienformen werden die Grenzen der Statusbasiertheit der zivilrechtlichen Regelung der Generationenbeziehungen deutlich und es stellt sich die Frage, ob diese Grundlage nicht überdacht werden sollte (vgl. unten «Normative Pluralisierung»).

Unterstützungspflichten: «Solidarität» oder Ausgleich von Leistungen?

Eine weitere Aufgabe, die sich das Zivilrecht im Rahmen der Generationenordnung gibt, ist die Regelung und Durchsetzung von Unterstützungspflichten. Einerseits zielen diese auf Transfers zwischen verschiedenen Generationen einer Familie. Aber auch Unterstützungspflichten von Partnerinnen und Partnern einer (aufgelösten) Ehe oder eingetragenen Partnerschaft haben eine Bedeutung für die Generationenbeziehungen, nämlich insofern als oftmals die unterhaltsberechtigte Partei minderjährige Kinder betreut, welche indirekt von einer mehr oder weniger guten finanziellen Situation des betreuenden Elternteils betroffen sind.

Fast alle innerfamiliären Unterstützungspflichten sind gegenwärtig innerhalb der Rechtswissenschaften wie auch rechtspolitisch hoch umstritten.²⁵ Unter dem Titel der (Grenzen der) «Solidarität» wird über die Legitimation des Pflichtteilsrechts, der Verwandtenunterstützungspflicht, des Mündigenunterhalts und des nachhehlichen Unterhalts diskutiert.²⁶ Rechtspolitisch geht es dabei zentral auch um das Verhältnis zwischen öffentlich und privat, zwischen sozialstaatlichen und privaten Leistungen.²⁷

Die Instrumente des Pflichtteilsrechts im Erbrecht (Art. 471 ZGB), der Verwandtenunterstützungspflicht (Art. 328 f. ZGB) und des Mündigenunterhalts (Art. 277 Abs. 2 ZGB) verpflichten zu Vermögenstransfers zwischen den Generationen. Die Sozialwissenschaften stellen zwar eine verbreitete Praxis des

freiwilligen intergenerationalen Austauschs von materiellen und instrumentellen Unterstützungen fest (wobei die Meinungen auseinandergehen, ob die praktizierten Transfers «viel oder wenig» seien).²⁸ In den Rechtswissenschaften und auch in der Rechtspolitik ist aber umstritten, ob solche Leistungen auch als Rechtspflicht durchgesetzt werden sollten. Die einen argumentieren, dass es eine negative «Signalwirkung» gegenüber Familien haben könnte, wenn die gegenseitige Unterstützungs-pflicht von Eltern und ihren erwachsenen Nachkommen abge-schafft würde.²⁹ Die anderen stellen eine heterogene Vielfalt in den aktuellen Generationenbeziehungen (Stichwort Patch-workfamilien) fest und sehen die einzige Legitimation für pri-vate Vermögenstransfers in der tatsächlich gelebten Solidarität. So wird etwa die Auffassung vertreten, dass das Pflichtteils-recht ganz abgeschafft werden müsse, da fixe Anteile am Erbe für Kinder, Ehepartner oder Eltern gerade in der Zeit der Plu-ralisierung der Familienformen oftmals nicht mehr der fakti-schen Nähe und den subjektiven Verpflichtungen entsprechen.³⁰ oder dass mit der Normierung von Rechtspflichten im Bereich des Verwandnunterhalts keine Solidarität geschaffen werden könne, wo faktisch keine Solidarität vorhanden sei.³¹

Das Abstellen auf «Solidarität» als Grundlage für Unter-stützungspflichten ist allerdings dort nicht angebracht, wo es an sich um den Ausgleich von erbrachten Pflege- und Betreu-ungsleistungen zwischen den Generationen geht. Hier ver-schränkt sich wie oben erwähnt die Generationenordnung mit der Geschlechterordnung: Es sind heute nach wie vor über-wiegend Frauen, die als Mütter, Grossmütter, Tanten, Töchter, Schwiegertüchter oder Nichten die Pflege- und Betreuungsar-beit in Familien übernehmen, sei es zugunsten von minderjäh-rigen Kindern³² oder pflegebedürftigen Hochbetagten.³³

Im Bereich des Erbrechts beispielsweise stellt sich die Frage, wie Pflegeleistungen der Nachkommen gegenüber ihren Eltern über das Erbrecht ausgeglichen werden können. Zwar existiert eine Regelung im Zivilgesetzbuch über den sogenann-ten «Lidlohn» (Art. 334 und 334^{bis} ZGB), eine Entschädigung familienrechtlicher Natur, die dann zum Tragen kommt, wenn «mündige Kinder oder Grosskinder ihren Eltern oder Grossel-tern im gemeinsamen Haushalt ihre Arbeit oder ihre Einkünfte zugewendet haben». Diese Entschädigung wird jedoch in der Praxis nur bei der Mitarbeit von Kindern und Grosskindern

im landwirtschaftlichen Betrieb der Eltern oder Grosseltern durchgesetzt. Als Norm zum Ausgleich von intergenerationalen Pflegeleistungen eignet sie sich nicht, da die Generationen in der Regel nicht im gleichen Haushalt leben.³⁴ Schliessend die Beteiligten keinen Arbeits- oder sonstigen Vertrag oder sieht die gepflegte Person noch zu Zeiten ihrer Urteilsfähigkeit keine Entschädigung im Rahmen einer Verfügung von Todes wegen vor, ist ein Ausgleich ohne Einverständnis aller Miterben nicht möglich.³⁵ Eine analoge Regelungslücke hat den deutschen Gesetzgeber bewogen, einen gesetzlichen Auffangtatbestand für die Fälle zu schaffen, in denen eine letztwillige Verfügung hinsichtlich der erbrachten privaten Pflegeleistungen fehlt.³⁶

Auch im Bereich des Partnerunterhalts, sei es nach Auflösung einer Ehe,³⁷ nichtehelichen Lebensgemeinschaft oder eingetragenen Partnerschaft,³⁸ drängt sich dort, wo gemeinsame Kinder vorhanden sind, eine verstärkte Fokussierung auf das Prinzip des Ausgleichs von Leistungen auf. Wird nämlich auf das Prinzip der Solidarität rekurriert, erscheint Partnerunterhalt immer nur subsidiär zum Prinzip der Selbstverantwortung.³⁹ Dadurch gerät aus dem Blick, dass ein Partner mit der Betreuung der Kinder eine Aufgabe wahrnimmt, die auch dem anderen Elternteil obliegen würde, und deshalb ein finanzieller Ausgleich stattfinden muss, ansonsten sowohl die Kinderbetreuung selbst wie auch die mit der Übernahme dieser Aufgabe verbundenen Erwerbseinkommen einseitig einer Seite überbürdet würden.⁴⁰ Diese Sichtweise hat sich aber in der Praxis (noch?) nicht durchgesetzt, und es werden immer weniger und immer tiefere Unterhaltsbeiträge für frühere Partnerinnen und Partner zugesprochen, auch wenn gemeinsame Kinder betreut wurden oder nach wie vor betreut werden.⁴¹ Für die nichteheliche Lebensgemeinschaft fehlt sogar jegliche gesetzliche Grundlage für die Durchsetzung einer nachpartnerschaftlichen Unterstützung, was gerade dort besonders stossend ist, wo einseitig erbrachte Betreuungsleistungen für gemeinsame Kinder auszugleichen wären.⁴²

Konfliktprävention und -beilegung

Schliesslich setzt sich das Recht heute mehr denn je zum Ziel, einen Beitrag zur nachhaltigen Konfliktprävention und Konfliktbeilegung in den Generationenbeziehungen zu leisten.

So geht im Bereich des Familienrechts die Tendenz zu Verfahrensmodellen, die zerstrittenen Eltern ihren Konflikt «zurückgeben», indem diese im Rahmen von angeordneter Mediation⁴³ oder obligatorischen Vermittlungsverfahren dazu verpflichtet werden, auf eine Einigung hinzuarbeiten. Diese Verfahren sollen bewirken, dass die Eltern im Interesse der Kinder dauerhaft kooperieren, statt dass nach einem autoritativ gefällten Gerichtsurteil über Sorgerechts- und Besuchsrechtsfragen der Streit jahrelang durch alle gerichtlichen Instanzen hindurchgezogen und so zulasten des Kindeswohls perpetuiert wird.⁴⁴

Im Bereich des Erbrechts wird dem Pflichtteilsrecht eine konfliktvermeidende Funktion zugesprochen: Dadurch dass die erbrechtlichen Regelungen in der Bevölkerung gut bekannt sind und Nachkommen wissen, dass sie sicher einen Mindestanspruch haben, werden sie – gemäss dieser Argumentation – von rechtlichen Schritten gegen als ungerecht empfundene Begünstigungen etwa einer Stiefmutter oder eines Halbgeschwisters absehen.⁴⁵

Perspektiven für eine Generationenpolitik im Zivilrecht

Generationenpolitik kann nach Kurt Lüscher, Wolfgang Liegle und Andreas Lange verstanden werden als «alle Bemühungen um eine institutionalisierte Ordnung der individuellen und kollektiven Beziehungen zwischen Generationen im Spannungsfeld zwischen Privatsphären und rechtsstaatlicher Öffentlichkeit».⁴⁶ Die gleichen Autoren formulieren als Programmatik für dieses Politikfeld: «Generationenpolitik betreiben heisst, gesellschaftliche Bedingungen zu schaffen, die es ermöglichen, in Gegenwart und Zukunft die privaten und öffentlichen Generationenbeziehungen so zu gestalten, dass sie zum einen die Entfaltung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und zum anderen die gesellschaftliche Weiterentwicklung gewährleisten».⁴⁷

Was könnte der Beitrag des Zivilrechts im Rahmen einer solchen Programmatik sein? Im Folgenden sollen drei Strategien skizziert werden, die für die Entwicklung des «Rechts der Generationenbeziehungen» der Zukunft massgebend sein könnten.

Normative Pluralisierung und Flexibilisierung

Zunächst sollte sich das Recht der Generationenbeziehungen von normativen Kategorisierungen lösen, die gewisse Lebensformen gegenüber anderen privilegieren. Rechtliche Kategorisierungen tragen zwar zu einer besseren Bewältigung komplexer Lebenswirklichkeiten bei,⁴⁸ im Bereich der Lebensformen dienen sie aber oftmals als Grundlage für die unterschiedliche Zuspreehung von Rechten und Pflichten bei gleicher Lebenssituation und damit für Diskriminierungen.⁴⁹

Das Familienrecht der Schweiz hat seit den 1960er-Jahren wie erwähnt zwar eine Reihe von diskriminierenden Unterscheidungen abgebaut, wie namentlich diejenige zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern und die unterschiedliche Rechtsstellung von Frau und Mann im Eherecht. Nach wie vor ist aber der Zugang zu rechtlichen Durchsetzungsmechanismen für interpersonale Ansprüche wie auch zum Schutz von Beziehungen je nach Kategorisierung einer individuellen Generationenbeziehung höchst ungleich verteilt: So hat etwa ein Kind gegenüber seinem sozialen Vater nur dann Anspruch auf Unterhalt, Kontakt auch nach Trennung der Eltern und auf Teilhabe am Nachlass, wenn es auch rechtlich in einem Kindesverhältnis zu ihm steht. Handelt es sich um seinen Stiefvater, kann einzig eine Adoption dieses Kindesverhältnis entstehen lassen, mit dem Preis des Verlustes der Rechtsbeziehung zu seinem ersten, meist leiblichen Vater. Auch entsprechen die rechtlichen Beziehungen nicht immer den gelebten Beziehungen: So können Eltern und Kinder, die in einem rechtlichen Statusverhältnis zueinander stehen, aufgrund einer Trennung der Eltern den Kontakt zueinander verlieren, ohne dass die rechtlichen Verpflichtungen und Berechtigungen dahinfallen.

Es stehen unterschiedliche Lösungsmöglichkeiten im Raum, die sich unter dem Titel der normativen Pluralisierung (als Gegenstück zur faktischen Pluralisierung) zusammenfassen lassen: So wäre es möglich, die Typen von Statusbeziehungen im Sinne einer Anerkennung «neuer» Beziehungsformen zu erweitern. In diese Richtung geht der Vorschlag, einen neuen Status «Stiefkindschaft» zu schaffen, der durch formalen rechtsgeschäftlichen Akt begründet werden müsste und der sich von der Adoption dadurch abgrenzen würde, dass das Kindesverhältnis zum zweiten leiblichen Elternteil nicht aufgelöst

würde. An diesen Status könnten dann die elterliche Sorge des Stiefelternteils und ein gesetzliches Erbrecht anknüpfen.⁵⁰ Auch die Ermöglichung von mehr als zwei Eltern-Kind-Verhältnissen pro Kind, also die Anerkennung mehrfacher Elternschaft, geht in diese Richtung.⁵¹ Denkbar ist aber auch eine völlige Abschaffung des Statussystems, indem Rechtsfolgen nur an «Realbeziehungen» geknüpft werden. Es findet denn auch derzeit in den Rechtswissenschaften eine intensive Diskussion darüber statt, ob das Recht statt an Statusverhältnissen nicht besser an den gelebten Beziehungen und an faktischer Verantwortungübernahme für Kinder orientiert sein sollte.⁵² Die Klärung dieser Frage wird eine Kernaufgabe des Rechts der Generationenbeziehungen der Zukunft darstellen.

Gesamtschau von privaten und öffentlichen Sicherungssystemen

Die Übersicht über die Diskussion zu den familiären Unterstützungspflichten hat es deutlich gemacht: Die Akzeptanz und faktische Durchsetzung privater (intergenerationaler und partnerschaftlicher) Unterstützungspflichten nimmt immer stärker ab. Diese Entwicklung hängt nicht zuletzt mit der Zunahme von Patchworkfamilieensituationen zusammen, die ein Nebeneinander von früheren und aktuellen Beziehungen und damit eine Gleichzeitigkeit von Unterstützungspflichten gegenüber zwei oder mehr Familien mit sich bringen, was oftmals die Beteiligten an den Rand ihrer finanziellen Möglichkeiten bringt.⁵³ Die Folgen dieser Überforderung ist für einen Teil der Familien existenzbedrohend: Alleinerziehende und ihre Kinder gehören nach wie vor zu den besonders einem Armutsrisiko ausgesetzten Bevölkerungsgruppen.⁵⁴

Die Zurückdrängung der privaten Unterstützungsleistungen wirft letztlich die Frage auf, ob bereits existierende kollektiv getragene soziale Sicherungssysteme die dadurch entstehende Lücke zu füllen vermögen und ob die Risiken dieser Entlastung privater Unterstützungssysteme allenfalls ungleich zwischen den Geschlechtern und den Generationen verteilt sind.⁵⁵ Dringend notwendig ist deshalb eine Gesamtschau des Zusammenwirkens privater und öffentlicher Sicherungssysteme.

Ein Beispiel in diese Richtung ist die von der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen in Auftrag gegebene Studie zum Zusammenspiel von nachhelelichem Unterhalt, Verwandtenunterstützung und Sozialhilfe im Bereich der Mankofälle, also der Situationen, wo die Einkommen eines getrennten Ehepaares nicht für zwei Haushalte ausreichen.⁵⁶ Die Studie zeigt, dass die Belastungen insbesondere aufgrund von Rückerstattungspflichten gegenüber Sozialhilfeberechtigten, Einbussen in der Altersvorsorge und Inanspruchnahme der Verwandten einseitig von der unterhaltsberechtigten Partei getragen werden müssen. Da es sich dabei meist um kinderbetreuende Frauen handelt, kommt diese ungleiche Aufbürdung der Lasten einer prekären finanziellen Situation einer indirekten Diskriminierung aufgrund des Geschlechts gleich. Die Studie macht denn auch Vorschläge für Praxis und Rechtsreform in den drei Rechtsbereichen, die diese Ungleichbehandlung korrigieren sollen.⁵⁷ Noch darüber hinaus wäre zu fragen, ob es auf der Seite der öffentlichen Sicherungssysteme wirklich befriedigend ist, dass kinderbetreuende Eltern auf das Aufgangssystem Sozialhilfe verwiesen werden, und keine Sozialversicherungslösung besteht, die die heute offensichtlich zum Risiko gewordene Elternschaft⁵⁸ absichern würde.

Prozeduralisierung und Kontraktualisierung

Anknüpfend an die oben dargestellte Aufgabe der Konfliktprävention und -beilegung, die zur Zunahme der Bedeutung von Vermittlung und Mediation in innerfamiliären Konfliktsituationen geführt hat, könnte die stärkere Prozeduralisierung und Kontraktualisierung bestimmter Rechtsfragen eine erfolgversprechende Strategie darstellen. Interessant erscheint sie etwa für den Bereich der intergenerationalen Transfers. Einerseits geniessen wie erwähnt Unterstützungspflichten zwischen erwachsenen Kindern und ihren Eltern (insbesondere Verwandtenunterstützungspflicht) wie auch das Pflichterbrecht gerade in Patchworksituationen immer weniger Akzeptanz. Andererseits besteht aber ein Bedarf der rechtlichen Unterstützung bei der oftmals konfliktbehafteten privaten Regelung der intergenerationalen Vermögensverhältnisse.

Eine Lösung könnte in der Verschiebung des Fokus auf Prozess und Vertrag liegen.⁵⁹ Im Erbrecht beispielsweise würde an die Stelle eines Rechts, das sich auf die Freiheit des Erblassers, über sein Vermögen zu verfügen, und deren Grenzen konzentriert, ein Recht treten, das an den Zielen der nach einem Todesfall anstehenden Reorganisation von (Familien-) Beziehungen und des Interessensausgleichs orientiert ist.⁶⁰ Es müssten Instrumente entwickelt werden, die auf Prozeduralisierung und Kontraktualisierung hinwirken, etwa durch Schaffung von Anreizen zur vertraglichen Regelung des intergenerationellen Vermögenstransfers oder durch Einrichtung von behördlich unterstützten Verfahren, die nicht autoritative Entscheidungen über erbrechtliche Positionen, sondern die innerfamiliäre Aushandlung von Vermögensumverteilungen zum Inhalt haben. Auch hier darf jedoch das Ideal der gleichberechtigten Teilhabe an innerfamiliären Aushandlungsprozessen nicht dazu führen, dass reale Machtungleichgewichte aus dem Blick geraten: So müssen immer auch Mechanismen zur Sicherung des Schutzes vulnerabler Gruppen, zum Beispiel der von ihrem Vater «entfremdeten» und damit von «Enterbung» bedrohten Kinder, mit eingeplant werden.

Schluss

Alle drei skizzierten Strategien, normative Pluralisierung, Gesamtschau von privaten und öffentlichen Sicherungssystemen und Prozeduralisierung und Kontraktualisierung, könnten zum generationenpolitischen Ziel der Entfaltung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beitragen.⁶¹ durch die gleichberechtigte Anerkennung und den Schutz aller faktisch gelebten intergenerationellen Beziehungen, durch die Sicherstellung der materiellen Existenzgrundlagen insbesondere von Haushalten mit Kindern und durch die Förderung der partizipativen Teilhabe aller Beteiligten an der Reorganisation von Familien über verschiedene Generationen hinweg.

Literatur

- Baer, S., (2009), «Demografischer Wandel und Generationengerechtigkeit», in: Vereinigung der Deutschen Staatsrechtler, (Hrsg.), *Erosion von Verfassungsvoraussetzungen*, Berlin, S. 290 ff.
- Baumgartner, A. D., (2006), *Familienarbeit, Erwerbsmuster und Arbeitsteilung im Haushalt*, Neuchâtel.
- Beckert, J., (2007), «Familiale Solidarität und die Pluralität moderner Lebensformen – Eine gesellschaftstheoretische Perspektive auf das Pflichtteilsrecht», in: Röthel, A., (Hrsg.), *Reformfragen des Pflichtteilsrechts*, Köln, S. 1 ff.
- Breitschmid, P., (2007), «Das Erbrecht des 19. im 21. Jahrhundert», in: *Successio*, S. 6 ff.
- Breitschmid, P. und Künzle, H. R., (2005), «Pflichtteile behindern den Erblasser übermäßig», in: *plädoyer* 2005/4, S. 6 ff.
- Breitschmid, P., Vetsch, M., (2005), «Mündigunterhalt (Art. 277 Abs. 2 ZGB) – Ausnahme oder Regel?», in: *Die Praxis des Familienrechts FamPrach*, S. 471 ff.
- Brudermüller, G., (2008), *Geschieden und doch gebunden?* München: C.H. Beck.
- Büchler, A., (2003), «Vermögensrechtliche Probleme in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft», in: Runo-Jungo, A., Pichonnaz, P., (Hrsg.), *Familienvermögensrecht*, Bern, S. 59 ff.
- Büchler, A., (2004), «Sag mir, wer die Eltern sind... Konzeptionen rechtlicher Elternschaft im Spannungsfeld genetischer Gewissheit und sozialer Geborgenheit», in: *Aktuelle Juristische Praxis*, S. 1175 ff.
- Büchler, A., (2008), «Kulturelle Vielfalt und Familienrecht. Die Bedeutung kultureller Identität für die Ausgestaltung europäischer Familienrechtsordnungen – am Beispiel islamischer Rechtsverständnisse», in: Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht, (Hrsg.), *Pluralistische Gesellschaften und internationales Recht*, Heidelberg, S. 215 ff.
- Cohen, J. L., (2002), *Regulating intimacy*, Princeton N.J.: Princeton Univ. Press.
- Cottier, M., (2010), «Soziologisches Wissen in Debatten um die Reformbedürftigkeit des Erbrechts», in: Cottier, M., Estermann, J., Wrase, M., (Hrsg.), *Wie wirkt Recht?*, Baden-Baden (im Druck).

- Dörner, H., (1974), *Industrialisierung und Familienrecht*, Berlin.
- Egli, I., (2008), «Die Eigenversorgungskapazität des unterhaltsberechtigten Ehegatten nach Scheidung – Ergebnisse aus der erstinstanzlichen Praxis», in: *Die Praxis des Familienrechts FamPrach*, S. 772 ff.
- Freivogel, E., (2007), «Nachheilver Unterhalt – Verwandtenunterstützung – Sozialhilfe», in: *Die Praxis des Familienrechts FamPrach*, S. 497 ff.
- Hegnauer, C., (2000), «Entwicklungen des schweizerischen Familienrechts», in: *Die Praxis des Familienrechts FamPrach*, S. 1 ff.
- Höpflinger, F., (2008a), «Einführung: Konzepte, Definitionen und Theorien», in: Perrig-Chiello, P., Höpflinger, F., Suter, C., Wanner, P., (Hrsg.), *Generationen – Strukturen und Beziehungen*, Zürich, S. 19 ff.
- Höpflinger, F., (2008b), «Familiale Generationenbeziehungen in Europa – das west- und nordeuropäische Familienmodell und Muster multiokaler Mehrgenerationen-Familien», in: Perrig-Chiello, P., Höpflinger, F., Suter, C., Wanner, P., (Hrsg.), *Generationen – Strukturen und Beziehungen*, Zürich, S. 77 ff.
- Höpflinger, F., (2008c), «Familiale Generationen – wechselseitige Beistands- und Rückspflicht», in: Perrig-Chiello, P., Höpflinger, F., Suter, C., Wanner, P., (Hrsg.), *Generationen – Strukturen und Beziehungen*, Zürich, S. 88 ff.
- Koller, T., (2007), «Die Verwandtenunterstützungspflicht im schweizerischen Recht oder: Der «verlorene Sohn» im Spannungsfeld zwischen Fiskalinteressen und Privatinteressen», in: *Die Praxis des Familienrechts FamPrach*, S. 769 ff.
- Kostka, K., (2009), «Vermittlungsverfahren und Kindeswohl», in: *Die Praxis des Familienrechts FamPrach*, S. 634 ff.
- Leuba, A., Tritten, C., (2006), «Betreuung von pflegebedürftigen Betagten durch ihre Kinder: Übersicht über einige Gesetzesbestimmungen», in: Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen, (Hrsg.), *Pflegen, betreiben und bezahlen*, Bern, S. 103 ff.
- Lipp, V., Röthel, A., Windel, P. A., (2008), *Familienrechtlicher Status und Solidarität*, Tübingen: Mohr Siebeck.
- Luhmann, N., (2008), *Rechtsoziologie*, Wiesbaden.

- Lüscher, K., (2002), «Widersprüchliche Mannigfaltigkeit – Nachhaltige Leistungen: Ehe, Familie und Verwandtschaft heute», in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages, (Hrsg.), *Verhandlungen des vierundsechzigsten Deutschen Juristentages Bd. III/1*, München, S. L9-L50 ff.
- Lüscher, K., Liegle, L., (2003), *Generationenbeziehungen in Familie und Gesellschaft*, Konstanz.
- Lüscher, K., Liegle, L., und Lange, A., (2009), *Bausteine zur Generationenanalyse*, in: DJI Bulletin PLUS, S. 1 ff.
- Mannheim, K., (1928), «Das Problem der Generationen», in: *Köhner Vierteljahrshefte für Soziologie*, S. 157 ff.; 309 ff.
- Martiny, D., (2002), «Empfiehl es sich, die rechtliche Ordnung finanzieller Solidarität zwischen Verwandten in den Bereichen des Unterhaltsrechts, des Pflichterbsrechts, des Sozialhilferechts und des Sozialversicherungsrechts neu zu gestalten?», in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages, (Hrsg.), *Verhandlungen des vierundsechzigsten Deutschen Juristentages Bd. I*, München, S. A 11 ff.
- Muscheler, K., (2006), «Stieffamilie, Status und Personenstand», in: *Das Ständesamt*, S. 189 ff.
- Perrig-Chiello, P., (2008), «Generationenbeziehungen im Wandel: ein sozialpolitisch und wissenschaftlich relevantes und aktuelles Thema», in: Perrig-Chiello, P., Höpflinger, F., Suter, C., Wanner, P., (Hrsg.), *Generationen – Strukturen und Beziehungen*, Zürich, S. 11 ff.
- Peuckert, R., (2008), *Familienformen im sozialen Wandel*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Rottleuthner, H., Rottleuthner-Lutter M., (2010), «Recht und Kausalität», in: Cottier, M., Estermann, J., Wrase, M., (Hrsg.), *Wie wirkt Recht?*, Baden-Baden (im Druck).
- Rumo-Jungo, A., (2008), «Betreuungsunterhalt bei getrennt lebenden nicht verheirateten Eltern – ein Denkanstoß», in: *recht*, S. 27 ff.
- Saladin, P., Zenger, C. A., (1988), *Rechte künftiger Generationen*, Basel: Helbing und Lichtenhahn Verlag.
- Scheiwe, K., (2007), «Existenzsicherung zwischen Sozial- und Familienrecht in der BRD – individualisiert, ehebezogen, familialisierend, care-orientiert?», in: Scheiwe, K., (Hrsg.), *Soziale Sicherungsmodelle revisited*, Baden-Baden, S. 95 ff.
- Schwenzer, I., (2007a), «Elterliche Verantwortung in und nach Auflösung von Patchworkfamilien», in: *FamZ*, S. 121 ff.

- Schwenzler, I., (2007b), «Grundlinien eines modernen Familienrechts aus rechtsvergleichender Sicht», in: *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht*, S. 705 ff.
- Schwenzler, I., Dimsey, M., (2006), *Model family code*, Antwerpen, Bern.
- Schwenzler, I., Egli, I., (2010), «Betreuungsunterhalt – Gretchenfrage des Unterhaltsrechts», in: *Die Praxis des Familienrechts FamPrach*, S. 18 ff.
- Ständige Deputation des Deutschen Juristentages, (Hrsg.), (2002), *Verhandlungen des vierundschzigsten Deutschen Juristentages*, Bd. II/2, München (II/2).
- Stutz, H., Strub, S., (2006), «Leistungen der Familien in späteren Lebensphasen», in: Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen, (Hrsg.), *Pflegen, betreiben und bezahlen*, Bern, S. 73 ff.
- Tyrell, H., (1988), «Ehe und Familie – Institutionalisierung und Deinstitutionalisierung», in: Lüscher, K., Schulteis, F., Wehrspaan, M., (Hrsg.), *Die «postmoderne» Familie*, Konstanz, S. 145 ff.
- Van de Loo, O., (2008), «Bessere Berücksichtigung von Pflegeleistungen beim Erbausgleich», in: *Familie Partnerschaft Recht*, S. 551 ff.
- Vetterli, R., (2009), «Zur Bemessung des nachehelichen Unterhalts – ein Klärungsversuch», in: *Aktuelle Juristische Praxis*, S. 575 ff.
- Wanner, P., Gabadinho, A., (2008), *Die wirtschaftliche Situation von Erwerbstätigen und Personen im Ruhestand*, Bundesausschuss für Sozialversicherungen; Laboratoire de démographie et d'études familiales, (Hrsg.), Genf (Beiträge zur sozialen Sicherheit. Forschungsbericht, Nr. 1/08).
- Welfi, F., (2004), «Rechtliche Aspekte von Generationenengerechtigkeit», in: *Kritische Justiz*, S. 255 ff.
- Willkens, H., (1998), «Long-term Developments in Family Law in Western Europe: an Explanation», in: Eckelaar, J., Nhlapo, T., *The changing family*, Oxford, S. 47 ff.
- Willenbacher, B., (2010), «Die Umgestaltung des Geschlechterkontraktes durch das nacheheliche Unterhaltsrecht», in: Cottier, M., Estermann, J., Wrase, M., (Hrsg.), *Wie wirkt Recht?*, Baden-Baden (im Druck).

Wyss Sisti, E., (2008), «Der persönliche Verkehr Dritter: Ein Recht auch für Kinder aus Fortsetzungsfamilien», in: *Die Praxis des Familienrechts FamPrach*, S. 494 ff.

Anmerkungen

- 1 Vgl. etwa Baer (2009); Welti (2004).
- 2 Vgl. Saladin und Zenger (1988).
- 3 Höpflinger (2008a), S. 23 mit Verweis auf Mannheim (1928).
- 4 Höpflinger (2008a), S. 24.
- 5 Nicht zuletzt das Nationale Forschungsprogramm NFP 52 «Kinheit, Jugend und Generationenbeziehungen in einer sich wandelnden Gesellschaft» hat diesen Zusammenhang hergestellt.
- 6 Höpflinger (2008a), S. 23.
- 7 Perrig-Chiello (2008), S. 12.
- 8 Höpflinger (2008a), S. 23.
- 9 Lüscher, Liegle und Lange (2009), S. 6.
- 10 Lüscher und Liegle (2003), S. 140 ff.
- 11 Dazu sogleich unten.
- 12 Vgl. Lüscher, Liegle und Lange (2009), S. 6.
- 13 Vgl. Rottleuthner und Rottleuthner-Lutter (2010).
- 14 Willekens (1998); Dörner (1974).
- 15 Willekens (1998), S. 59 ff.
- 16 Vgl. Schwenzler (2007b), 708 ff.; Hegnauer (2000).
- 17 Tyrrell (1988).
- 18 Allerdings hat bereits vor der Industrialisierung eine grosse Variabilität der Familienformen existiert, vgl. Peuckert (2008), S. 17.
- 19 Vgl. Schwenzler (2007a); Wyss Sisti (2008); Muscheler (2006).
- 20 Vgl. Lipp, Röthel und Windel (2008), S. 10 ff.
- 21 Art. 97 ff. ZGB.
- 22 Art. 3 ff. Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG).
- 23 Vgl. Art. 252 ZGB.
- 24 Art. 20 f. ZGB.
- 25 Die Pflicht zum Kinderunterhalt während der Unmündigkeit scheint dagegen von der normativen Grundlage her unbestritten zu sein.
- 26 Vgl. nur Breitschmid und Künzle (2005); Breitschmid (2007); Koller (2007); Martiny (2002); Beckert (2007); Breitschmid und Vetsch (2005); Schwenzler und Egli (2010); Vetterli (2009); Brudermüller (2008).
- 27 Vgl. Redebeitrag Brudermüller, Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (2002), S. L 141.
- 28 Lüscher (2002), S. L 24 ff.
- 29 Vgl. Redebeitrag Brudermüller, Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (2002), S. L 140.
- 30 Beckert (2007), S. 9.
- 31 Vgl. Redebeitrag Schwenzler, Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (2002), S. L 140.

- 32 Vgl. etwa Baumgartner (2006).
33 Vgl. etwa Stutz und Strub (2006).
34 Aufgrund des Musters der multilokalen Mehrgenerationenfamilie, vgl. Höpfinger (2008b).
35 Leuba und Tritten (2006).
36 Vgl. van de Loo (2008). Die Reform, die auch andere kleinere Änderungen des Erbrechts mit sich bringt, ist am 1.1.2010 in Kraft getreten.
37 Art. 125 ff. ZGB.
38 Art. 34 PartG.
39 Schweizer und Egli (2010), S. 29.
40 Vgl. Schweizer und Egli (2010), S. 28 ff.; Vetterli (2009), S. 579. Vgl. auch Brudermüller (2008), S. 172 f.
41 Vgl. Egli (2008).
42 Schweizer und Egli (2010), S. 23; Rumo-Jungo (2008), S. 30; Büchler (2003), S. 73 ff.
43 In der Schweiz wird die angeordnete Mediation in familienrechtlichen Verfahren auf Art. 307 Abs. 3 ZGB gestützt (Weisung im Rahmen des zivilrechtlichen Kindesschutzes); vgl. BGER, Urteil vom 9.12.2009, 5A_457/2009.
44 Zum Ganzen vgl. Koska (2009).
45 Breitschmid und Kinzle (2005), S. 6; Breitschmid (2007), S. 17 f.
46 Lüscher, Liegle und Lange (2009), S. 7.
47 Ebenda.
48 Luhmann (2008), S. 6 f.
49 Vgl. Baer (2009), S. 295.
50 Muscheler (2006), 198.
51 Vgl. die Anerkennung der Elternschaft der lesbischen Co-Mütter wie auch des biologischen Vaters eines Kindes (neben der Geburtsmutter), also von drei Elternteilen, im Entscheid des *Court of Appeal for Ontario: AA v BB* 2007 ONCA 2, download: <http://www.ontariocourts.on.ca/decisions/2007/January/2007ONCA0002.htm>
52 Vgl. Schweizer (2007b); Schweizer und Dimsey (2006); Büchler (2004); Breitschmid (2007). Die Statusbasiertheit des Zivilrechts verteidigend etwa: Lipp, Röthel und Windel (2008).
53 Vgl. Koller (2007), S. 769 ff.; Breitschmid und Vetsch (2005), S. 474.
54 Wanner und Gabadinho (2008), S. 55 ff.
55 Für Deutschland vgl. Scheiwe (2007); Willenbacher (2010).
56 Freivogel (2007).
57 Eberda, S. 518.
58 Auch Mehrkindefamilien gehören zu den besonders von Armut bedrohten Bevölkerungsgruppen, vgl. Wanner und Gabadinho (2008), S. 55 f.
59 Für den Kontext der Pluralisierung aufgrund von Multikulturalität vgl. Büchler (2008). Für das Familienrecht allgemein vgl. Cohen (2002).
60 Vgl. Cottier (2010).
61 Vgl. Lüscher, Liegle und Lange (2009), S. 7.